

Anlage 10 Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

1. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe ist die Voraussetzung dafür, dass

- der Verwaltungsakt wirksam wird (äußere Wirksamkeit), § 43 I LVwVfG
- die materielle Bestandskraft eintreten kann
- die Rechtsbehelfsfristen zu laufen beginnen, § 70 VwGO

Sie ist vorbehaltlich besonderer Regelungen formfrei, kann also erfolgen

- schriftlich (auch elektronisch), § 41 LVwVfG
- mündlich
- durch Zeichen oder konkludentes Handeln

Sie erfolgt, wenn der Verwaltungsakt dem Adressaten zugegangen ist, also die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht. Bei Übermittlung durch die Post gilt eine widerlegliche 3-Tages-Fiktion (§ 41 II LVwVfG).

2. Zustellung

2.1 Def.: Zustellung ist eine nach bestimmten Regeln vorzunehmende Bekanntgabe des Verwaltungsakts mit der Maßgabe, dass die Umstände und der Zeitpunkt des Zugangs aus Beweisgründen beurkundet wird.

2.2 Überblick über förmliche Zustellungen:

Wer stellt zu:	Wie wird zugestellt?	§§
die Post	mit Postzustellungsurkunde	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 II ZPO, ZuVordrVO
	mit Einschreibebrief	§ 4, 9 I Nr. 1 LVwZG
die Behörde selbst	gegen Empfangsbekanntnis	§§ 5 LVwZG
	durch Aushändigung	§ 5 I –III LVwZG
	einfach elektronisch	§ 5 IV, V; 9 I Nr. 4 LVwZG
	elektronisch durch De-Mail	§ 5a LVwZG iVm § 5 IX De-MailG
	durch öffentliche Zustellung	§ 11 LVwZG
ausländische Behörden	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 2 LVwZG
die Auslandsvertretungen	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 3 LVwZG

2.6 Zustellung im Ausland

Überblick

§ 10 I	Art der Zustellung	§ 10 II	Art des Nachweises
Nr. 1	Einschreiben mit Rückschein		der Rückschein
Nr. 2	durch die ausländ. Behörden	§ 10 II	das Zeugnis der ersuchten Behörde
	durch d. konsul./diplomat. Vertretung	§ 10 II	
Nr. 3	Durch das Auswärtige Amt	§ 10 II	
Nr. 4	durch die Behörde selbst mittels elektronischer Übermittlung nach § 5 V LVwZG	§ 10 II	durch das EB nach § 5 VII S. 1 - 3, 5 LVwZG

3. Auszug aus der ZPO:

§ 178 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden

- in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
- in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
- in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

(2) Die Zustellung an eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist.

§ 179 Zustellung bei verweigerter Annahme

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

§ 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181 Ersatzzustellung durch Niederlegung

(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei

gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

(2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

§ 182 Zustellungsurkunde

(1) 1Zur Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen. 2Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.

(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:

- die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,
- die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,
- im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,
- im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
- im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,
- die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
- den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,
- Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.

§ 183 Zustellung im Ausland

(1) 1Soweit nicht unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schrift-

stücken“) und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1348/2000](#) des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79), die durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2013](#) (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, sowie

2.das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55)

maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die nachfolgenden Absätze 2 bis 5. 2Für die Durchführung der in Satz 1 genannten Regelungen gelten [§ 1067 Absatz 1](#), [§ 1068 Absatz 1](#) und [§ 1069 Absatz 1](#).

(2) 1Eine Zustellung im Ausland ist nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen. 2Wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen, so soll durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden, anderenfalls die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.

(3) 1Ist eine Zustellung nach Absatz 2 nicht möglich, ist durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde zuzustellen. 2Nach Satz 1 ist insbesondere zu verfahren, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen.

(4) An entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen erfolgt die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung.

(5) 1Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz genügt der Rückschein. 2Die Zustellung nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und den Absätzen 3 und 4 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

§ 184 Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) 1Das Gericht kann bei der Zustellung nach [§ 183 Absatz 2 bis 5](#) anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. 2Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.

(2) 1Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. 2Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. 3In der Anordnung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. 4Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde.

§ 185 Öffentliche Zustellung

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn

1.der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,

2.bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,

3.eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht oder

4.die Zustellung nicht erfolgen kann, weil der Ort der Zustellung die Wohnung einer Person ist, die nach den [§§ 18 bis 20](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterliegt.

...

§ 189 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.